



SATZUNG
der Stadt Elmshorn
zum Schutz des Baumbestandes

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 08.07.1998 und den Änderungssatzungen vom 26.02.1999, 29.10.2009, 29.06.2011 und 13.04.2018. Die Originalfassungen sind beim Amt für Stadtentwicklung der Stadt Elmshorn einzusehen.)

Aufgrund des § 18 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.05.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 02.07.1998, 18.02.1999, 08.10.2009, 23.06.2011 und 22.03.2018 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Schutzzweck

Zur Erhaltung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere den öffentlichen Raum betreffend, und zur Sicherstellung eines ausgewogenen Klimas wird in der Stadt Elmshorn der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2
Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die durch folgende Straßen bzw. Straßenteilstücke erschlossen werden:

Achtern Ollerloh
Achterskamp
Adenauerdamm 1, 2, 60, 77, 87-99
Adolfstraße
Adolph-Kolping-Straße
Agnes-Karll-Allee
Ahornweg
Albert-Hirsch-Straße
Albert-Johannsen-Straße Albert-Schweitzer-Straße
Alma-Mahler-Weg
Alter Markt
Alter Steig
Am Bleichgraben 2 - 12
Am Butterberg
Am Deich 1 - 29, 2 - 6
Am Dornbusch
Am Düwelsknick
Am Eiskeller
Am Erlengrund 1-37, 2-32
Am Fischteich
Am Fliederbusch
Am Friedhof 3 - 5, 10 - 31
Am Fuchsberg 1 - 7
Am Moorgraben
Am Probstfeld



Am Raaer Moor
Am Wischhof
Amandastraße
Amselstraße
An der Bahn
An der Kämpe
An der Oberau
An der Ost-West-Brücke
Anne-Frank-Straße
Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße
Ansgarstraße
Apenrader Straße
August-Bebel-Platz

Bachstraße
Bauerweg
Beethovenstraße
Bei der Alten Mühle
Bei der Alten Post
Berliner Straße
Bertha-von-Suttner-Straße
Bertolt-Brecht-Ring
Beselerstraße
Besenbeker Straße
Besenheide
Bettina-von-Arnim-Straße
Bi de Möhl
Bi de Schünkoppel
Biernatzkistraße
Binsenweg
Birkenweg
Bismarckstraße
Blücherstraße
Bockelpromenade 20 - 60
Bookhorstweg 1 - 25, 2 - 52
Bornhöftstraße Brahmsstraße
Breslauer Straße
Buchenweg
Bullendorfer Weg (südliche Straßenseite)
Burdiekstraße
Bussardweg

Carl-Zeiss-Straße
Carlo-Schmid-Weg
Catharinenstraße
Chemnitzstraße
Christa-Wehling-Weg
Christian-Junge-Straße 1
Clara-Schumann-Weg
Claus-Hinrich-Dieck-Straße

Dachsweg
Daimlerstraße
Damm
Danziger Straße
Deepentwiete
Dehlerweg
Deichstraße
Dethlefsenstraße



Diamantstraße
Diertgahren
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Dohrmannweg
Dorothea-Erxleben-Straße
Drosselkamp
Dünenweg

Eckermannstraße
Eichenkamp
Eichhörnchenweg
Eichstraße
Elbinger Straße
Ellerndamm
Elisabeth-Selbert-Straße
Emil-Nolde-Straße
Erhardweg
Erich-Ollenhauer-Weg 1 - 29, 2 – 6
Ernst-Abbe-Straße
Ernst-Barlach-Straße
Ernst-Behrens-Straße
Esmarchstraße

Falkenweg
Fanny-Mendelssohn-Straße
Fasanenweg
Fehrsstraße
Feldstraße
Ferdinand-Hanssen-Weg
Finaleweg
Finkentieg
Fischerweg
Flamweg
Florapromenade
Förstkamp
Franz-Marc-Straße
Friedensallee 1 - 37, 2 - 68, 92 - 110
Friedenstraße
Friedrich-Engels-Straße
Friedrich-Naumann-Weg
Fritz-Erler-Weg
Fritz-Reuter-Straße
Fritz-Straßmann-Straße
Fritz-Thiedemann-Weg
Fröbelstraße
Fuchsberger Allee 5 - 15, 4 - 40
Fuchsberger Damm

Gärtnerstraße
Gartenweg
Geelbeksdamm 1 - 51, 2, 44 - 62
Gerberstraße
Gerhardstraße
Gerhard-Schröder-Straße
Gerlingweg
Geschwister-Scholl-Straße
Ginsterweg
Godewindweg
Goethestraße



Goldbekstraße
Gooskamp
Gorch-Fock-Straße
Grenzweg (östliche Seite)
Grönlandstraße
Grüppfotsgang
Gustav-Heinemann-Straße

Habichtweg
Haderslebener Straße
Hafenstraße
Haferkamp
Hainholter Ohr
Hainholz
Hainholzer Damm
Hainholzer Schulstraße
Hamburger Straße 1 - 211, 2 – 190
Hamsterweg
Hans-Böckler-Straße
Hasenbusch 1 - 37, 36, 50, 52
Hebbelplatz
Hebbelstraße
Hedwig-Kreutzfeldt-Weg
Heidkamp
Heidkoppelweg 3 - 19, 2 - 12
Heidmühlenweg
Heinrich-Böll-Straße
Heinrich-Hauschildt-Straße
Heinrich-Hertz-Straße 1, 7, 4 - 12 a, 16 - 32, 32 a
Heinrich-von-Brentano-Weg
Heinrich-Wagner-Straße
Heinrichstraße
Helene-Wessel-Straße
Helgoländer Straße
Henri-Dunant-Ring
Hermann-Ehlers-Weg
Hermann-Sudermann-Allee
Hermann-Weyl-Straße
Hermelinweg
Heussweg
Hintersteig
Hinterstraße
Högertwiete
Höselweg
Hogenkamp
Holstenplatz
Holstenstraße
Holunderstraße
Holzweg
Hoyestraße

Ittisweg
Ingeborg-Bachmann-Weg
Ingwer-Paulsen-Straße
Irena-Sendler-Straße

Jahnstraße
Johannesstraße
Jündewatter Straße



Jürgenstraße
Julius-Leber-Straße
Justus-von-Liebig-Straße

Käppen-Meyn-Platz
Käthe-Kollwitz-Platz
Käthe-Mensing-Straße
Kalberhörn
Kaltenhof 1 - 33, 2 - 36, 40 - 50, 70
Kaltenweide 5-221, 243, 247-263, 2-204, 224, 228-260
Kantstraße
Karl-Carstens-Ring
Karl-Ernst-Levy-Weg
Karlsbader Straße
Kiefernweg
Kielöhr
Kirchenstraße
Klaus-Groth-Promenade 2-28, 44, 44a, 9-19, 41-45a
Klein Nordender Weg 1 - 17
Kleine Gärtnerstraße 9
Kleiststraße
Klostersande
Köhnholz 1 - 55, 2 - 118
Köllner Chaussee
Königsberger Straße
Königstraße
Kolberger Straße
Konrad-Struve-Straße
Koppeldamm
Krückauweg
Krumme Straße
Kurt-Tucholsky-Weg
Kurt-Wagener-Straße

Lange Straße
Langelohe
Langenmoor
Lehmhörn
Lehmkuhlen
Lerchenstraße 73 - 79, 60
Lessingstraße
Lieth 1 - 59, 2 - 74
Liether Feldstraße 1-33, 33a-c, 2-34, 34a
Liethmoor 1 - 53, 2 - 62
Liliencronstraße
Lindenstraße
Lise-Meitner-Straße
Lönsweg
Lornsenstraße
Louis-Mendel-Straße
Louise-Schroeder-Straße
Ludwig-Meyn-Straße
Luise-Schenck-Weg
Lütt Bookhorstweg 1 – 9
Lupinenweg
Maashödentierte
Margarethenstraße
Maria-Dettmann-Weg
Marie-Curie-Straße



Marie-Juchacz-Straße
Marktstraße
Martin-Niemöller-Straße
Mathilde-Röben-Straße
Matthias-Kahlke-Promenade
Matthias-Kruse-Straße
Max-Beckmann-Platz
Max-Liebermann-Straße
Max-Planck-Straße
Max-Slevogt-Straße
Mehlbeerenweg
Meisenweg
Melkstroot
Memeler Straße
Meteorstraße
Mildred-Scheel-Weg
Mittelskamp
Mittelweg
Moltkestraße
Mommсенstraße
Moordamm
Morthorststraße
Mozartstraße
Mühlendamm
Mühlenkamp
Mühlenstraße

Neue Straße
Neukoppel
Nibelungenring
Niedernmoorstraße
Nordender Weg 1 - 19, 2 - 24 b
Norderstraße
Nordufer

Olekamp
Ollerlohstraße 1 - 27 d, 2 - 76
Ollnsstraße
Op de Högt 1 - 55, 2 - 22
Op de Loh
Op'n Knüll
Osterfeld
Ostlandring
Otto-Hahn-Straße

Panjestraße
Papenhöhe 1, 159 -169, 14, 18, 158 - 172
Pappelweg
Parallelstraße
Parkweg
Paula-Modersohn-Becker-Weg
Paul-Junge-Straße
Paul-Klee-Straße
Paul-Löbe-Weg
Peltzerberg
Peter-Boldt-Straße
Peter-Kölln-Straße
Peter-Meyn-Straße
Peterstraße



Philosophenweg
Platanenweg
Plinkstraße 29 - 139, 22 - 58 c, 72 - 80
Probstendamm

Querweg

Raboisenstraße
Ramskamp 1 a, 1 - 17, 29 - 87, 93 - 105, 2 a, 2 - 24, 54, 58 - 70, 96 - 104
Rantzauweg
Reeperbahn
Rehmkestraße
Rehstieg
Reichenstraße
Reinhold-Maier-Weg
Reinhold-Jürgensen-Platz
Rethfeld
Rethfelder Ring
Rethfelder Straße
Retinastraße
Reventlowstraße
Richard-Drews-Weg
Ringstraße
Robbenschlägerweg
Robert-Bosch-Straße
Roggenweg
Roonstraße
Rosenstraße
Rudolf-Diesel-Straße
Rudolf-Maaßen-Weg

Saarlandhof
Sägeberg
Sandberg
Sandhöhe
Schanzenstraße
Schauenburgerstraße
Schilfweg
Schillerstraße
Schinkelstraße
Schleusengraben
Schloßstraße
Schlurrehm
Schneiderkamp
Schönaich-Carolath-Straße
Schooltwiete
Schubertstraße
Schulstraße
Schumacherstraße
Sibirien 1 - 21, 2 - 6
Sonneck
Spargelweg
Sperberweg
Spitzweg
Stargarder Straße
Steindamm
Stettiner Straße
Stormstraße
Straatkoppel 1 - 9, 2 - 32



Strawinskystraße
Stubbenhuk
Süderstraße
Südufer
Talkline-Platz
Teichweg
Thomas-Mann-Straße
Tilsiter Weg
Timm-Kröger-Straße
Tondernstraße
Turnstraße

Uferkamp
Uhlenhorst
Ulmenweg

Von-Aspern-Straße
Vordersteig
Vormstegen
Voßkuhlen 1 - 7, 2 - 8

Wacholderweg
Waldweg 1 - 11, 2 - 28
Walfängerstraße
Wasserstraße 1 - 23, 2 - 12
Weberstraße
Wedenkamp
Weidenstraße
Wenzel-Hablik-Straße
Werner-von-Siemens-Straße
Westerstraße 1 - 19, 2 - 126
Wiesengrund
Wilhelm-Busch-Weg
Wilhelm-Eckmann-Weg
Wilhelmstraße 1-51, 59, 67-71, 71a-c, 6-62
Wilhelmshöhe
Wisch 20, 28 - 30
Wittenberger Straße
Wrangelpromenade 1 - 97 b, 4 - 100

Zeppelinplatz
Zum Horster Graben
Zum Krückapark
Zur Heidmühle
Zur Schlangenu

(2) Die Grenze des Geltungsbereiches ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1: 10.000 durch Umrandung gekennzeichnet. Die Grenze verläuft an der dem Geltungsbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zugewandten Seite der Umrandung. Die Karte kann im Rathaus der Stadt Elmshorn während der Dienstzeit eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm (etwa 23 cm Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden. Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 70 cm beträgt, wobei der stärkste Stamm mindestens 40 cm Umfang (etwa 13 cm Stammdurchmesser) haben muss. Eiben und Stechpalmen sind bereits ab einem Stammumfang von mindestens 40 cm (etwa 13 cm Stammdurchmesser) geschützt. Außerdem sind die Bäume geschützt, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder als Ersatzpflanzungen (§ 7 Abs. 2) gelten.

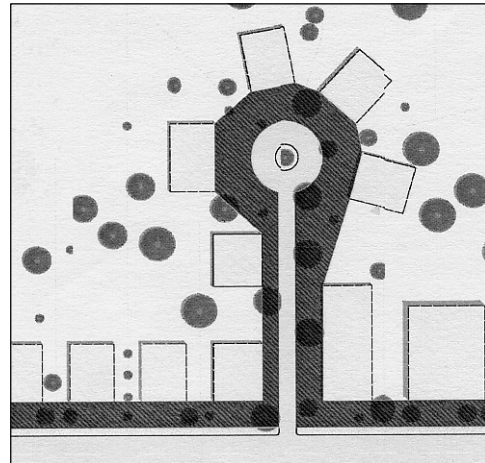
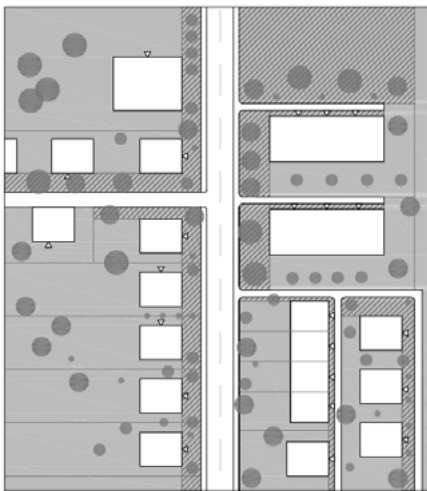


(4) Ausgenommen vom Schutz dieser Satzung sind:

- Obstbäume mit Ausnahme von Nussbäumen
- verkäufliche Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
- Bäume auf Kleingartenparzellen
- Pappeln, Fichten und Birken
- Bäume, die auf ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken, nicht in den Vorgärten stehen.

Definition Vorgarten:

nicht überbaubarer bzw. nicht überbauter Grundstücksstreifen zwischen Hauptgebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halböffentlicher Übergangsbereich entlang vorderer Baugrenzen. Hierzu gehören auch der jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstücks- / Nachbargrenze (Grenzabstand) sowie ggf. der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (siehe auch nachfolgende Prinzipskizzen).



§ 3 **Schutzbestimmungen**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern. Geschützte Bäume sind vielmehr zu pflegen und zu erhalten.

(2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere

1. das Befestigen der Bodendecke mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe wie z. B. Streusalz und Öle,
4. das Beschädigen der Rinde,
5. das Verdichten des Bodens durch Beparken o. Ä.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum behindern.

(4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Bei einer fachgerechten Pflege sind die Vorga-



ben nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV)“ von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zugrunde zu legen. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Abs. 1 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die auf andere Weise nicht durchgeführt werden können (z. B. Bau von Straßen und Wegen, Verlegung und Wartung von Leitungen). Die Beeinträchtigungen geschützter Bäume sind dabei auf das zur Durchführung der Maßnahme unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Stadt Elmshorn ist im Vorwege über jede geplante Maßnahme zu informieren.

§ 4

Duldung von Erhaltungsmaßnahmen

Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Nutzungsberechtigte hat Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die auf Kosten Dritter an geschützten Bäumen vorgenommen werden, zu dulden, falls ihr oder ihm selbst die Durchführung dieser Maßnahmen nicht zugemutet werden kann.

§ 5

Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann oder
5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
6. ein Baum nach fachgerechter Beratung auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers auf dem Grundstück verpflanzt werden kann. Das Gutachten über die Beratung ist dem Amt für Stadtentwicklung zur Prüfung vorzulegen;

und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

§ 6

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

(1) Eine Ausnahme ist bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag muss begründet werden.

(2) Antragsberechtigt ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Nießbraucherin oder der Nießbraucher sowie eine Dritte oder ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Nießbraucherin oder des Nießbrauchers.

(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.



(4) Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Darüber hinaus muss die untere Naturschutzbehörde zustimmen.

§ 7

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

(1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(2) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes angemessenen Ersatz zu pflanzen. Die Auflage gilt dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann von der Stadt Elmshorn auferlegt werden, statt der Ersatzpflanzung eine Zahlung eines dem Wert der Ersatzpflanzung entsprechenden Geldbetrages an die Stadt zu leisten.

(3) Für jeden gefälltten Baum ist als Ersatz ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm, zu pflanzen.

(4) Hat die Stadt Elmshorn der Antragstellerin oder dem Antragsteller auferlegt, statt der Ersatzpflanzung eine Ersatzzahlung vorzunehmen, bemisst sich die Höhe der Ersatzzahlung nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegepauschale von 35% des Nettoerwerbspreises.

(5) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 8

Folgenbeseitigung

Wer als Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis geschützte Bäume beseitigt oder zerstört, ist zur Folgenbeseitigung oder zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Dabei ist je angefangene 10 cm Stammdurchmesser eines entfernten Baumes (§ 2 Abs. 3) ein Ersatzbaum zu pflanzen und zu erhalten. Anstelle der Ersatzpflanzung kann von der Stadt ein angemessener Geldbetrag verlangt werden. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder zur Geldzahlung entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und nach § 5 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vorliegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 26 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Erreichung des Schutzes des Baumbestandes erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG zu erheben.



(2) Die Daten werden aus Katasterunterlagen, Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, den 08.07.1998, 26.02.1999, 29.10.2009, 29.06.2011 und 13.04.2018

Hatje
Bürgermeister